

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ausbildung terroristischer Strukturen bei sogenannten Corona-Spaziergängern?

In zahlreichen Pressemeldungen der letzten Tage und Wochen (zuletzt am 3. Januar in einer Thüringer Tageszeitung) warnt die Landesregierung, insbesondere der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, vor der möglichen Bildung terroristischer Strukturen bei den Menschen, die wegen der Corona-Maßnahmen der Landesregierung wöchentlich an den als Versammlung klassifizierten Spaziergängen teilnehmen. Der § 129a Strafgesetzbuch (StGB) - Bildung terroristischer Vereinigungen - beinhaltet eine abschließende Liste, was strafrechtlich unter Terrorismus zu verstehen ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2732** vom 5. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2022 beantwortet:

1. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB darauf ausgerichtet ist, Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuchs - VStGB) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 VStGB) zu begehen?
2. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a StGB oder des § 239b StGB zu begehen?
3. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB darauf ausgerichtet ist, einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zuzufügen?
4. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a StGB oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1 StGB zu begehen?

5. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 3 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3 StGB zu begehen?
6. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen, die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren, zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 4 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 des Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz), jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz zu begehen?
7. Welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Landesregierung vor, dass sich Gruppen von Menschen die aktuell regelmäßig gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung demonstrieren zu einer Vereinigung zusammengefunden haben, die gemäß § 129a Abs. 2 Nr. 5 StGB darauf ausgerichtet ist, Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 7:

Im Freistaat Thüringen werden keine Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129a Strafgesetzbuch im Sinne der Fragen geführt.

8. Falls für keine der Fragen 1 bis 7 konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wieso verbreitet die Landesregierung, insbesondere der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales als grundsätzlich neutraler Teil der Landesregierung, falsche Informationen über die Menschen, die wegen der Corona-Maßnahmen der Landesregierung wöchentlich an den als Versammlung klassifizierten Spaziergängen teilnehmen?

Antwort:

Es wurden keine falschen Informationen veröffentlicht.

Im Übrigen wurde der in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnte Inhalt von Pressemeldungen im Sinne der Kleinen Anfrage nur unvollständig wiedergegeben. Im Sachzusammenhang wurden folgende Angaben veröffentlicht: "Der SPD-Politiker warnte davor, dass sich terroristische Strukturen herausbilden können. ... Seiner Meinung nach gebe es derzeit noch keinen Terrorismus mit Bezug zur Corona-Politik."

Maier
Minister